

Rechtssichere Verwendung von Schutzzeichen

Die Inhaber von Immaterialgüterrechten sind bestrebt, sowohl auf ihren Produkten als auch in der Werbung auf ihre Schutzrechte hinzuweisen. Zum einen geschieht dies, um andere davon abzuhalten, die betreffenden Schutzrechte zu verletzen. Zum anderen erfolgt es, um Qualität und Fortschritt ihrer Waren und Dienstleistungen hervorzuheben. Die internationale ISO 16016¹⁾ hat die Kennzeichen für Schutzrechte mit ®, ©, ™, ® und © weitgehend standardisiert. Der vorliegende Beitrag erörtert die rechtlichen Fragen ihres ordnungsgemäßen Gebrauchs sowie die Folgen missbräuchlicher Verwendung von Schutzzeichen.

1. Markenrechte

1.1. Schutzzeichengebrauch durch den Berechtigten

Das als „R im Kreis“ beschriebene hochgestellte „®“ stammt an sich aus dem anglo-amerikanischen Rechtskreis und bedeutet „registered“. Markeninhaber fügen dieses Symbol gerne an ihre Produkte oder den Namen ihrer Unternehmen an. Neben der Werbefunktion macht das Symbol deutlich, dass der Begriff durch einen Markeneintrag geschützt ist bzw. geschützt sein soll. Leser oder Nutzer, die mit der so gekennzeichneten Marke bzw. einem Namen in Kontakt kommen, sind gewarnt, dass hier gewerbliche Schutzrechte bestehen. Für den Markeninhaber besteht aber keine Pflicht, seine Marken so zu kennzeichnen.

Die Benutzung des „®“ ist nach Ablauf der Widerspruchsfrist ab rechtskräftiger Eintragung der Marke möglich. Nach der Anmeldung, aber noch vor Eintragung ist mE die Bezeichnung „reg. pend.“ möglich, wenngleich ungebräuchlich und möglicherweise irreführend. Dass eine Anmeldung alleine noch keine Schutzwirkung hat und deshalb mit dem Registerhinweis zu warten ist, gilt neben Deutschland auch in den Vereinigten Staaten und den meisten westeuropäischen Staaten, wie bspw. Frankreich, Großbritannien, Spanien, Italien oder Schweden.

Zur rechtserhaltenden Benutzung der Marke bedarf es keiner Hinzufügung des ®-Symbols.²⁾ Auch insoweit besteht keine rechtliche Verpflichtung zur Führung des Zusatzes. Da es keine gesetzliche Bestimmung über die exakte Platzierung des „®“ gibt, spielt es keine Rolle, ob das Schutzzeichen vor oder hinter, rechts oberhalb oder links unterhalb des Firmennamens bzw. des Logos oder des Markennamens angebracht wird. In der Praxis hat sich bei Wortmarken der Zusatz am Ende des Wortes und bei Wort-Bild-Marken in der rechten unteren Ecke des Logos für einen derartigen Symbolhinweis herauskristallisiert.

1.2. Schutzzeichengebrauch durch Dritte

1.2.1. Markennennung in Lexika

Zu beachten sind zunächst die inhaltsgleichen Regelungen der § 13 MSchG und Art 10 GMVO, die für österreichische Marken und Gemeinschaftsmarken Folgendes festlegen: Sie stärken die Rechte des Markeninhabers dadurch, dass dieser sich im außergeschäftlichen Verkehr (also auch im wissenschaftlichen Bereich) der Gefahr der Umbildung seines Zeichens in eine

(frei verwendbare) Gattungsbezeichnung durch die Wiedergabe in einem Nachschlagewerk ohne Hinweis auf die geschützte Marke widersetzen kann, um der sonst drohenden Gefahr eines erfolgreichen Löschungsantrages wegen Umwandlung zur Gattungsbezeichnung (auch „Freizeichen“ genannt) vorzubeugen.³⁾

Der Anspruch nach § 13 MSchG ist auf eingetragene Marken beschränkt. Es muss sich, wie eingangs erwähnt, um österreichische Marken oder um europäische Gemeinschaftsmarken handeln. Diese müssen eingetragen sein, eine bloße Anmeldung reicht nicht aus.

Als Nachschlagewerke iSd vorgenannten Bestimmung gelten nicht nur Wörterbücher und Lexika, sondern auch funktionell ähnliche Nachschlagewerke, zB in elektronischer Form. Die Nachschlagemöglichkeit muss Hauptzweck des Werkes sein. Bei wissenschaftlichen Publikationen muss die Belegfunktion dominieren, sodass es sich durchaus um funktionell ähnlich den Nachschlagewerken ausgestaltete Berichte handeln kann. Nach einem Teil der Lehre⁴⁾ betrifft der Anspruch nach § 13 MSchG nur Markenwiedergaben in den eigenen Angaben des Nachschlagewerkes. Die Einbeziehung von Drittmaterial, auf welches das Nachschlagewerk verweist (einschließlich einer Verlinkung) wäre nicht erfasst. In Österreich fehlt dazu Rechtsprechung.

Sollte also bei in Österreich oder für die EU eingetragenen Marken das ®-Symbol von Dritten nicht geführt werden, besteht ein sogenannter *Hinweisanspruch nach § 13 MSchG* des Markeninhabers. Anspruchsberechtigt ist nur der Markeninhaber. Bei Nachschlagewerken in elektronischer Form richtet sich der Anspruch gegen denjenigen, der aufgrund seiner Verantwortung für den gespeicherten Inhalt eine verlegerähnliche Funktion erfüllt, also zB den Websitebetreiber. Der Markeninhaber kann verlangen, dass der Wiedergabe der Marke ein Hinweis beigefügt wird, dass es sich um eine eingetragene Marke handelt. Bei Nachschlagewerken in elektronischer Form im Internet ist mE bereits das nächste Update eine wesentliche inhaltliche Änderung und somit eine Neuauflage iSd § 13 Abs 2 MSchG. Ein Schutzzeichenhinweis ist in diesem Fall regelmäßig schneller und mit wenig Aufwand möglich und daher jedenfalls zumutbar.

1) Von der Internationalen Organisation für Normung (ISO) herausgegebene Technische Produktdokumentation – Schutzvermerke zur Beschränkung der Nutzung von Dokumenten und Produkten, aktuelle Ausgabe vom Dezember 2007, abrufbar unter <http://www.beuth.de> (26. 7. 2010).

2) BGH 19. 6. 1970, I ZR 31/68 – *Epigran II*, GRUR 1971, 355 (Heydt).

3) Vgl. OGH 18. 5. 1999, 4 Ob 121/99v – *Sony Walkman I*, wbl 1999/279 = ÖBl 1999, 237 = RdW 1999, 790 = eclex 1999/315 (Schanda) = EvBl 1999/184 = MR 2000, 43 (Pöschhacker) = JBl 2000, 545 (Gruber); 29. 1. 2002, 4 Ob 269/01i – *Sony Walkman II*, wbl 2002/190, 283 = RdW 2002/411, 413 = eclex 2002/201, 525 (Schanda) = MR 2002, 169 = MR 2002, 314 (Korn) = ÖBl-LS 2002/135, 175 = ÖBl-LS 2002/136, 175 = ÖBl-LS 2002/137, 175 = ÖBl 2002/38, 185 = SZ 2002/9.

4) *Jenewein in Kucsko* (Hrsg), marken.schutz (2006) 445.

1.2.2. Markenanmaßung

Werden bestimmte Worte oder sonstige Zeichen mit dem Zusatz „©“ versehen, ohne dass eine eingetragene Marke dem zugrunde liegt, können unter Umständen lauterkeitsrechtliche Ansprüche wegen Irreführung oder Schadenersatzansprüche drohen.⁵⁾ Mit dem Symbol „©“ wird nämlich die Existenz einer eingetragenen Marke und eine Berechtigung daran signalisiert.⁶⁾ In einer jüngeren Entscheidung hält das deutsche Höchstgericht daran fest, dass bei Schutzrechtshinweisen und insb bei Verwendung des „©“ genau darauf zu achten ist, dass die Benutzung mit der Schutzrechtseintragung übereinstimmt.⁷⁾ Die Verwendung eines Zeichens mit dem Zusatz © ohne entsprechende Erlaubnis des Markeninhabers bzw Lizenzberechtigten führt in wettbewerblich relevanter Weise irre. Die beteiligten Verkehrskreise erwarten nämlich, dass es eine exakt so registrierte Marke gibt. Diese Erwartung gilt nicht unbedingt für das Verbreitungsgebiet des mit dem Schutzzeichen versehenen Produkts,⁸⁾ wenn zB die weiteren auf der Verpackung befindlichen Informationen – in englischer Sprache, ausländischer Hersteller – erkennen lassen, dass es sich um ein weltweit vertriebenes, nicht in Österreich hergestelltes Erzeugnis handelt. Nimmt der Verbraucher an, die Marke der ihm angebotenen Produkte sei zB in England eingetragen, während in Wirklichkeit der Schutz des Zeichens in den Niederlanden besteht, fehlt es mE an der von § 1 Abs 1 Z 1 und Z 2 UWG oder § 2 Abs 1 Satz 1 UWG geforderten Eignung zur Wettbewerbsbeeinflussung iS einer Spürbarkeit.⁹⁾

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die Beifügung eines „tm“, „TM“ oder „™“ als Hinweis auf „trade mark“ eine Verwendung des besagten Kennzeichens als Handelsmarke in den USA vermuten lässt. Hier gilt das zunächst zur Irreführung bereits Ausgeführte.¹⁰⁾ Eine Verpflichtung, dieses ™-Symbol beizufügen, besteht jedoch nach österreichischem Markenschutzgesetz keinesfalls.

2. Urheberrechte

2.1. Schutzzeichengebrauch durch den Urheber

Der Urheberrechtsvermerk setzt sich üblicherweise aus folgenden Bestandteilen zusammen: © als Abkürzung für „Copyright“, Name (Deckname, Firma) des Fotografen/Künstlers und Jahreszahl des ersten Erscheinens.¹¹⁾ Irgendwelche formellen Voraussetzungen für den originären Erwerb des Urheberrechts existieren nicht. Insb sind keine amtlichen Registrierungen oder Anmeldungen erforderlich.¹²⁾ So ist etwa die Verwendung des Zeichens „©“ zwar ein deklarativer Hinweis¹³⁾ auf einen

Urheberrechtsschutz, nicht aber die Voraussetzung für dessen Existenz. Das Urheberrecht unterscheidet sich dadurch in seiner Entstehung ganz fundamental vom Marken- oder Patentrecht, die zur Schutzbegründung jeweils ein staatliches Registrierungsverfahren vorsehen (sog „Registerprinzip“).¹⁴⁾ Urheberrechte entstehen nach § 10 UrhG, schon durch die Erstellung eines Werks iSd § 1 UrhG, zB eines Programms, einer Datenbank, eines Bildes, einer Skulptur oder eines Textes,¹⁵⁾ während es im anglo-amerikanischen Rechtskreis auf die Inanspruchnahme von Urheberrechten für sich – zB durch ein „C im Kreis“ – ankommt.¹⁶⁾ Allerdings haben sich viele Nutzer schon an das © oder den Vermerk „copyright by“ gewöhnt. IdR schadet es dem Urheber also nicht, diese Vermerke hinzuzufügen.¹⁷⁾ Beweisrechtlich ist der Hinweis auf die Urheberschaft von Vorteil. Wer sich eines Urheberrechts durch Anbringung eines entsprechenden Hinweises berühmt, ist nach § 12 Abs 1 UrhG bis zum Beweis des Gegenteils als Urheber anzusehen. Diese Vermutungsregel gilt aber nur für die Urheberschaft, nicht auch für die Schutztauglichkeit des Werkes.¹⁸⁾ Die widerlegliche Vermutung des § 12 UrhG setzt vielmehr ein (geschütztes) Werk voraus.

Die Verwendung des „verkehrten C im Kreis“-Symbols, des sog „Copyleft“, existiert va im Softwarebereich. Es dient weder einer korrekten Urheberbezeichnung, noch folgt daraus ein Verzicht auf das gesamte Urheberrecht. Juristisch betrachtet wird damit lediglich ein beschränktes Werknutzungsrecht, manchmal auch nur eine Werknutzungsbewilligung eingeräumt, die an bestimmte Bedingungen geknüpft und in sog GNU-Lizenzen oder *Creative Commons-Lizenzen* niedergelegt sind.¹⁹⁾ Dabei handelt es sich letztlich um nichts anderes als um Allgemeine Geschäftsbedingungen.²⁰⁾

2.2. Unberechtigte Inanspruchnahme von Urheberrechten

Der ©-Vermerk ist zwar rein deklaratorisch, hat aber auch Warn- und Adressfunktion. Die Urheberbezeichnung mit Namenszusatz des Schöpfers stellt auch einen Hinweis auf denjenigen dar, der das Werk geschaffen hat. Dies hat für die Fälle, in denen durch das Werk fremde Rechte verletzt werden, Bedeutung. Verwendet ein Unberechtigter, dh weder der Urheber noch ein von ihm dazu mit entsprechender Erlaubnis bzw Genehmigung Ausgestatteter, das Schutzzeichen, liegt eine Urheberrechtsverletzung vor. Damit verwirklichen diese Personen den Tatbestand der unzulässigen Urheberrechtsberühmung und verletzen die dem geistigen Schutz der wahren Urheber dienende Bestimmung des § 19 Abs 1 UrhG, wonach der Schöpfer eines Werks berechtigt ist, die Urheberschaft für sich in Anspruch zu nehmen, wenn die Urheberschaft an einem Werk bestritten oder einem anderen als seinem Schöpfer zugeschrieben wird. Darüber hinaus liegt noch ein unbefugter Gebrauch eines Namens nach § 43 ABGB vor, der dann entsteht, wenn ein Werk

5) OGH 11. 1. 1994, 4 Ob 158/93 – *ART-DECO*, ÖBl 1994, 77.

6) Vgl BGH 14. 12. 1989, I ZR 1/88 – *Baelz*, NJW-RR 1990, 618; *Anderl/Appi in Wiebel/G. Kodek*, UWG (2009) § 2 Rz 410.

7) BGH 26. 2. 2009, I ZR 219/06 – *Thermoroll*, GRUR 2009, 888.

8) EuGH 13. 12. 1990, C-238/89, *Pall/Dahlhausen*, GRURInt 1991, 215.

9) Vgl OGH 8. 9. 2009, 4 Ob 148/09g – *Unterbliebener Rechtsformzusatz*, nv; ähnlich OLG Köln 27. 11. 2009, 6 U 114/09 – *Medisoft*, MIR 2010, Dok 037.

10) Strittig LG München 23. 7. 2003, 1 HK O 1755/03 – *Leiterplatten II*, JurPC Web-Dok 246/2003; aA LG Essen 4. 6. 2003, 44 O 18/03 – *Leiterplatten I*, JurPC Web Dok 312/2003.

11) Vgl *Bobal/Walter*, Leitfadene Foto-Urheberrecht (1997) 33; *Anderl/Appi in Wiebel/G. Kodek*, UWG § 2 Rz 407.

12) Vgl *Kucsko*, Österreichisches und europäisches Urheberrecht⁴ (1996) 30. Das durch § 61a UrhG bestimmte Urheberregister beim Bundesministerium für Justiz verfolgt einen gänzlich anderen Zweck (vgl VwGH 21. 5. 1997, 95/19/1137, ZfVB 1999/633).

13) Die internationale Verwendung des ©-Zeichens iVm der Jahreszahl der ersten Veröffentlichung beruht auf einem Kompromiss in Art III Welturheberrechtsabkommen von 1952 (WUA), abgedruckt bei *Dittrich*, Österreichisches und Internationales Urheberrecht³ (1998) 815, 826.

14) Vgl §§ 13 ff GMG, §§ 16 ff MSchG; §§ 11 ff MuSchG, §§ 87 ff PatG.

15) Ausführlich *Thiele/Laimer*, Urheberrechte an gesetz- oder sittenwidrigen Werken – Grenzen des Schöpferprinzips? RdW 2004/666, 718.

16) Vgl BGH 13. 7. 1989, I ZR 160/87 – *Impressumpflicht*, GRUR 1989, 830 = NJW 1989, 287.

17) *Anderl/Appi in Wiebel/G. Kodek*, UWG § 2 Rz 409, 413.

18) OGH 18. 10. 1994, 4 Ob 92/94 – *Lebenserkennnis*, ecolex 1995, 113 = GRURInt 1996, 663 = MR 1995, 140 (*Walter*) = ÖBl 1995, 182.

19) Instrukтив *Philapitsch*, CC-BY-SA 3.0? Eine Einführung in die Creative Commons Lizenzen, justIT 2008, 206 mwN.

20) Zu Recht krit *Philapitsch*, Copyright und Copyleft – Open Content Lizenzen im Überblick, in *Bogendorfer/Ceresa* (Hrsg), Urheberrecht, Werbung – Telekommunikation – Internet (2009) 87 mwN.

unrichtigerweise einem bestimmten Urheber zugeschrieben wird, der es aber in Wahrheit nicht geschaffen hat.²¹⁾ In diesem Fall steht dem Urheber gegenüber den Verwendern auch ein rechtliches Interesse an einem negativen Feststellungsbegehren zu, nämlich die Inanspruchnahme des Rechts der Urheberschaft bzw. der Miturheberschaft zu bekämpfen.²²⁾

Zu immer wieder *verwendeten Softwarebezeichnungen*, wie zB Word, Powerpoint oder Windows, ist festzuhalten, dass es sich dabei regelmäßig, sollten diese Softwaretitel nicht ohnehin als Marken registriert sein, um sog „Werktitel“ iSd § 80 UrhG handeln kann.²³⁾ Für derartige *Werktitel* besteht keine Registrierungspflicht in Österreich, sodass insoweit eine Hinzufügung des „©-Symbols“ nicht in Betracht kommt. Eine Hinzufügung dieses Symbols wäre auch irreführend im Sinne der oben dargestellten lauterkeitsrechtlichen Beurteilung und ist daher zu unterlassen.²⁴⁾

3. Patentrechte

3.1. Schutzzeichengebrauch durch den Patentinhaber

Neben den Symbolen wie ®, ©, ™ gibt es eine ganze Anzahl weiterer Bezeichnungen mit Wortcharakter, die zur Kennzeichnung von Schutzrechten verwendet werden. Nach den nunmehr international standardisierten technischen Normen hat sich der Gebrauch von „P im Kreis“ oder „®“ für den Patentschutz genauso durchgesetzt wie der Vermerk „patentiert“, die Anbringung einer „Pat.-Nr.“ oder die Abkürzung „DBP“, was Deutsches Bundes Patent bedeutet. Während des oft jahrelangen Patentanmeldeverfahrens hat sich die Bezeichnung „pat. pend.“, dh Patent angemeldet, eingebürgert. Das © ist nicht mit dem musikalischen „P im Kreis“ zu verwechseln, das früher oft Plattencover zierte. Mit seiner Verwendung sollten Tonträgerhersteller und ausübende Künstler geschützt werden. Der heute unübliche Einsatz des Zeichens geht auf Art 5 des Genfer Tonträgerübereinkommens von 1971²⁵⁾ und Art 11 des Rom-Abkommens von 1961²⁶⁾ zurück.

Auch hier gilt der Wahrheitsgrundsatz: Wer im geschäftlichen Verkehr fälschlich behauptet, er besäße bestimmte Schutzrechte, kann von Wettbewerbern wegen unlauterer Irreführung auf Unterlassung und Schadenersatz in Anspruch genommen werden.²⁷⁾ Dies ergibt sich nunmehr aus § 2 Abs 1 Z 6 UWG, war aber auch seit Langem anerkannte Rechtsprechung zum Irreführungstatbestand nach § 2 aF UWG. Das gilt namentlich auch für Hinweise auf „Patente“, die sich noch im Anmeldestadium befinden.²⁸⁾

Das Recht auf die Erfindernennung nach § 20 PatG stellt – dem Anmeldeprinzip im Patentrecht folgend – lediglich einen öffentlich-rechtlichen Anspruch gegenüber der Behörde dar, keinen im Zivilrecht begründeten Anspruch.²⁹⁾ Gleichwohl ist der Anspruch auf Erfindernennung Teil des Erfinderpersönlichkeitsrechts, welches als Teil des (allgemeinen) Persönlichkeitsrechts nach § 16 ABGB gilt.³⁰⁾ Für Rechtsstreitigkeiten wegen ungerechtfertigter Erfinderberühmung sind die allgemeinen Zivilgerichte und nicht die Handelsgerichte nach § 51 Abs 2 Z 9 JN zuständig.³¹⁾

3.2. Auskunftspflicht über Patentschutz

Im IV. Abschnitt zu § 165 PatG befindet sich eine Bestimmung über einen Auskunftsanspruch des Mitbewerbers gegenüber einem Dritten, der den Eindruck erweckt, dass er einen Gegenstand durch ein Patent bzw eine Patentanmeldung mit Wirkung für die Republik Österreich geschützt hat. Der Auskunftspflicht wird dadurch Genüge getan, dass die Nummer und das Land des Patents bekannt gegeben werden.³²⁾ Die Auskunftspflichtung des Berechtigten führt zu zwei Ergebnissen je nach ihrem Wahrheitsgehalt:

- *Patentberühmung* ist nach hL³³⁾ der zutreffende Hinweis auf einen bestehenden Patentschutz;
- *Patentannaßung* ist nach hL³⁴⁾ der unzutreffende Hinweis auf einen bestehenden Patentschutz.

Die Auskunftserteilung, dh die Behauptung eines Patentschutzes stellt nach stRsp³⁵⁾ eine Tatsachenbehauptung dar. Wenn ein österreichisches Patent zwar angemeldet, aber noch nicht erteilt ist, dann ist die Werbung mit dem Hinweis auf ein bestehendes Patent unzulässig, weil irreführend.³⁶⁾ Gleiches gilt, wenn ein „Weltpatent“ behauptet, aber lediglich ein EP-Patentschutz besteht.³⁷⁾ Ein Patentschutz zumindest in den großen und technisch führenden Staaten der EU ist aber ausreichend;³⁸⁾ ebenso schadet mangels Spürbarkeit der Hinweis auf vier Patente nicht, wenn tatsächlich drei bestehen.³⁹⁾

Zu beachten ist, dass der verständige Verbraucher idR aus der Angabe eines bestehenden Patentschutzes auf besondere Vorzüge der geschützten Produkte oder Verfahren schließt, sodass die Irreführungseignung iSd § 2 Abs 1 Satz 1 UWG regelmäßig gegeben sein dürfte.⁴⁰⁾

21) OGH 16. 7. 2002, 4 Ob 164/02z – *Universum*, ÖJZ-LSK 2002/215 = ÖJZ-LSK 2002/216 = MR 2002, 307 (*Walter*) = EvBl 2002/198, 767 = RfR 2003, 1 (*Dittrich*) = RdW 2003/213, 265 = ÖBl-LS 2003/36, 77 = ÖBl 2003/38, 147 (*Wolner*) = SZ 2002/96.
22) OGH 14. 3. 2000, 4 Ob 41/00h – *Zahnarztprogramm*, MR 2000, 312 (*Walter*).
23) Näher dazu *Thiele* in *Kucsko* (Hrsg), urheber.recht (2008) 1113 ff, 1116 mwN.
24) *AnderllAppl* in *WiebelG. Kodek*, UWG § 2 Rz 411.
25) Übereinkommen zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger BGBl 1982/294 (GTT-Abk), siehe *Gamerith* in *Kucsko*, urheber.recht 15 f.
26) Internationales Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen BGBl 1973/413.
27) *AnderllAppl* in *WiebelG. Kodek*, UWG § 2 Rz 400.
28) OGH 5. 11. 1991, 4 Ob 96/91 – *Mulch-Karton*, wbl 1992, 131; 3. 12. 1991, 4 Ob 121/91 – *Weltpatent*, ecolex 1992, 251 = wbl 1992, 133 = MR 1992, 215 = ÖBl 1992, 126 (*Sonn*) = SZ 64/171; vgl auch OGH 4. 2. 1999, 4 Ob 204/98y – *PAT AND PAT PEND*, RdW 1999, 403 = MR 1999, 111 =

wbl 1999/195 = ÖBl 1999, 186; deutlich LG Düsseldorf 31. 7. 2008, 4b O 210/07 – *Polyurethan-Matratze*, InstGE 9, 164.
29) VfGH 28. 11. 1984, B 489/80 VfSlg 10.268.
30) OGH 20. 10. 1992, 4 Ob 73/92 – *Holzlamellen*, ÖBl 1993, 8.
31) OGH 14. 11. 2000, 4 Ob 271/00g – *Parabellum*, EvBl 2001/70, 311 = ÖJZ-LSK 2001/85/86 = ÖBl-LS 2001/68, 59 = ÖBl 2002, 42.
32) *Weiser*, PatG² (2005) 432; *AnderllAppl* in *WiebelG. Kodek*, UWG § 2 Rz 402.
33) *Weiser*, PatG² (2005) 432; *AnderllAppl* in *WiebelG. Kodek*, UWG § 2 Rz 402; *Kucsko*, Geistiges Eigentum (2003) 96 f.
34) *Weiser*, PatG² (2005) 433.
35) OGH 9. 2. 2010, 17 Ob 23/09w – *Pantoprazol III*, nv, 4. 2. 1999, 4 Ob 204/98y – *PAT AND PAT PEND*, RdW 1999, 403 = MR 1999, 111 = wbl 1999/195 = ÖBl 1999, 186; 4. 5. 1993, 4 Ob 52/93 – *Kelomat-Druckkochtopf*, ÖBl 1993, 163.
36) OGH 14. 12. 1993, 4 Ob 156/93 – *SYSTEMS-Patent*, nv.
37) OGH 3. 12. 1991, 4 Ob 121/91 – *Weltpatent*, ecolex 1992, 251 = wbl 1992, 133 = MR 1992, 215 = ÖBl 1992, 126 (*Sonn*) = SZ 64/171.
38) OGH 4. 2. 1999, 4 Ob 204/98y – *PAT AND PAT PEND*, RdW 1999, 403 = MR 1999, 111 = wbl 1999/195 = ÖBl 1999, 186.
39) OGH 25. 11. 1997, 4 Ob 350/97t – *3-Kurven-System*, nv.
40) Vgl OGH 3. 12. 1991, 4 Ob 121/91 – *Weltpatent*, ecolex 1992, 251 = wbl 1992, 133 = MR 1992, 215 = ÖBl 1992, 126 (*Sonn*) = SZ 64/171; 4. 2. 1999, 4 Ob 204/98y – *PAT AND PAT PEND*, RdW 1999, 403 = MR 1999, 111 = wbl 1999/195 = ÖBl 1999, 186; *AnderllAppl* in *WiebelG. Kodek*, UWG § 2 Rz 400.

4. Musterrechte

Der Hinweis „Gesetzlich geschützt“, „Ges. Gesch.“ oder die Abkürzung „Muster ges. gesch.“ findet sich häufig auf Gegenständen, die Gebrauchsmusterschutz für ein Funktionsprinzip beanspruchen, aber auch auf einen Geschmacksmusterschutz für die äußere Gestaltung hindeuten. Zweck der Kennzeichnung mit den Abkürzungen und Symbolen ist es schlicht, die Verwender der gekennzeichneten Gegenstände auf bestehende Schutzrechte, wie erteilte kleine Patente oder eine eingetragenes Design, hinzuweisen. Folgt man der internationalen Nomenklatur der ISO 16016, sind korrekterweise

- die Kurzzeichen „U im Kreis“ oder © für „utility model“ zur Kennzeichnung von Gebrauchsmustern nach dem GMG⁴¹⁾ und
- „D im Kreis“ oder „®“ für „design patent“ zur Kennzeichnung von Geschmacksmustern nach dem MuSchG⁴²⁾ zu verwenden.

Hilfreich ist es, wenn bei Gebrauchsmustern und Geschmacksmustern hinter dem jeweiligen Buchstaben die Nummer des Schutzrechtes angegeben wird. Gleichwohl ist bei beiden Schutzrechten wie auch beim registrierten Gemeinschaftsgeschmacksmuster nach Art 1 Abs 2 lit b GGV⁴³⁾ gleichermaßen die Verwendung „registered“ oder „®“ zulässig, da es sich wie bei der Marke – nach erfolgter Eintragung – um gesetzliche Registerrechte handelt. Die bloße Anmeldung reicht nicht zur Beifügung des Schutzrechtshinweises aus. Es gilt auch hier der Wahrheitsgrundsatz.

- 41) Bundesgesetz über den Schutz von Gebrauchsmustern (Gebrauchsmuster-gesetz), BGBl 1994/211 idF BGBl I 2009/126 mehrfach novelliert.
42) Bundesgesetz vom 7. Juni 1990 über den Schutz von Mustern (Musterschutz-gesetz 1990), BGBl 1990/497 idF BGBl I 2005/151 mehrfach novelliert.
43) VO (EG) 2002/6 des Rates vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster; ABIL 3/2001, 1.

4.1. Auskunftspflicht über Musterschutz

Sowohl § 43 GMG als auch § 37 MuSchG sehen eine dem § 165 PatG nachgebildete Auskunftspflicht des Schutzrechtsinhabers vor. Wer Erzeugnisse in einer Weise bezeichnet, die geeignet ist, den Eindruck zu erwecken, dass sie Musterschutz genießen, hat daher auf Verlangen jedermann darüber Auskunft zu geben, auf welches Musterrecht sich die Bezeichnung stützt. Mit dieser Bestimmung soll die Möglichkeit zur Überprüfung geboten werden, ob eine Musteranmaßung vorliegt oder tatsächlich Musterschutz besteht.⁴⁴⁾ Es gilt das zum Patentrecht Ausgeführte sinngemäß.⁴⁵⁾ Mit dem Hinweis „Gebrauchsmuster angemeldet“ oder „Musterschutz beantragt“ darf nach § 43 GMG erst geworben werden, nachdem die Anmeldung offengelegt wurde; mit „Musterschutz“ nach § 37 MuSchG erst, wenn das Geschmacksmuster eingetragen ist.

5. Zusammenfassung

Immaterialgüterrechte müssen für Ihre Gültigkeit und Wirksamkeit nach österreichischem Rechtsverständnis nicht mit einem entsprechenden ISO-16016-Symbol (©, ®, ©, ® und ©) gekennzeichnet sein. Eine solche Kennzeichnung ist optional, schadet aber nicht, wenn sie wahrheitsgemäß erfolgt. Die bloße Verwendung zB einer Marke in einem Lexikon eröffnet dem Markeninhaber einen Hinweisanspruch, dh er kann die Beifügung des Schutzzeichens verlangen. Die Anmaßung eines Schutzzeichens, ohne tatsächlich darüber zu verfügen, stellt eine unlautere Irreführung nach § 2 Abs 1 Z 6 UWG dar und führt zu Unterlassungs- Beseitigungs- und Schadenersatzansprüchen.

- 44) OGH 26. 1. 1993, 4 Ob 1/93 – Kennzeichenhalter, ecolex 1993, 326 = MR 1993, 113 zu § 37 MuSchG.
45) Siehe oben Pkt 3.2.



Der Autor:

RA Dr. Clemens Thiele, LL.M. Tax (GGU), studierte US-amerikanisches Steuerrecht in San Francisco; Gründer der RA-Kanzlei EUROLAWYER® in Salzburg; Fachbuch-Autor; Verfasser des Standardkommentars zum Werbeabgabengesetz (2000); gerichtlich beeideter Sachverständiger für Urheberfragen aller Art, insb Neue Medien und Webdesign.

Publikationen des Autors:

Zimperliche Heuschrecken, RdW 2009/13, 7; Antithesen zum Handy-TV – Anmerkungen zu OGH 26. 8. 2008, 4 Ob 89/08d – Premiere, jusIT 2009/2, 5; Urheberrecht und Erben, in: Bogendorfer/Ciresa (Hrsg), Urheberrecht (2009) 51; Koautor in Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer (Hrsg), Salzburger Kommentar zum Strafgesetzbuch.

Täglich auf dem neuesten Stand:
Mit den Rechtsnews von LexisNexis® Online.

Jetzt 2 Wochen
gratis testen unter
online.lexisnexis.at